

Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2008 geändert wird

Aufgrund der §§ 6 Abs. 2, 11, 22 und 28 des Marktordnungsgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 55/2007, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2018 wird verordnet:

1. Nach § 3 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Kennzeichnung hat für die am Betrieb ab dem 18. Juli 2019 geborenen oder aus Drittländern eingeführten Tiere mit einer herkömmlichen Ohrmarke nach Abs. 1 und einer elektronischen Ohrmarke zu erfolgen. Die elektronische Ohrmarke hat auch die Angaben nach Abs. 1 sowie einen Hinweis auf die Eigenschaft als elektronische Ohrmarke zu enthalten und die gleiche Form aufzuweisen.“

2. In § 3 Abs. 5 lautet:

„(5) Verliert ein Tier eine Ohrmarke oder ist die Aufschrift unlesbar geworden, so ist dies zu melden und das Tier unverzüglich mit einer Ersatzohrmarke mit dem gleichen Ländercode gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 911/2004 und der gleichen Nummer neuerlich so zu kennzeichnen, dass jedes Tier eine herkömmliche Ohrmarke und eine elektronische Ohrmarke hat.“

3. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Innerhalb von sieben Tagen sind zu melden:

1. Tiergeburten, Todesfälle (Schlachtungen und Verendungen) von kennzeichnungspflichtigen Tieren sowie Verbringungen von Tieren in den oder aus dem Betrieb unter Angabe der für den Tierpass nötigen, ergänzenden Daten,
2. Verbringungen von Tieren zwischen Betrieben eines Tierhalters in verschiedenen Gemeinden unter Angabe der für den Tierpass nötigen, ergänzenden Daten.“

4. Nach § 6 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Innerhalb von 15 Tagen ist zu übermitteln:

1. der Auftrieb auf Almen/Weiden, wenn es zu einer Vermischung von Rindern mehrerer Tierhalter kommt,
2. der Auftrieb auf Almen/Weiden in einer anderen Gemeinde, wenn für die Almen/Weiden eigene Betriebsnummern gemäß LFBIS-Gesetz, BGBl. Nr. 448/1980 in der jeweils geltenden Fassung, vorhanden sind oder die Flächenangaben zu den Almen/Weiden im Antrag gemäß § 21 der Horizontalen GAP-Verordnung, BGBl. II Nr. 100/20115 in der jeweils geltenden Fassung, anderer Bewirtschafter enthalten sind.

Davon ausgenommen ist jedoch der Auftrieb auf Zwischenweiden (zum Beispiel Vorsäß, Maisäß, Nachsäß, Aste) desselben Tierhalters vor oder nach einem meldepflichtigen Auftrieb auf eine Alm oder Weide.“

5. § 6 Abs. 6 lautet:

„(6) Für die Einhaltung der Frist nach Abs. 1 ist der Eingang maßgeblich.“

6. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Ohrmarken sind gegen Kostenersatz auszugeben. Der Kostenersatz beträgt:

1. für ein ausgegebenes Ohrmarkenpaar 3 €,
2. für ein ausgegebenes Ohrmarkenpaar mit einer Vorrichtung für die Entnahme von Gewebsproben 3,60 €.“

7. Dem § 16 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Nach § 3 Abs. 2 bereits übermittelte und am Betrieb noch vorhandene herkömmliche Ohrmarkenpaare können für ab dem 18. Juli 2019 geborene Tiere noch bis zum 31. Dezember 2019 zur Kennzeichnung verwendet werden. Für an die AMA zurückgesendete und nicht verwendete Ohrmarkenpaare sind keine Kosten zurückzuerstatten.

(6) § 12 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung, BGBl. II Nr. XXX/2019 tritt mit 18. Juli 2019 in Kraft. Für herkömmliche Ohrmarkenpaare ohne elektronische Funktion ist weiterhin § 12 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung, BGBl. II Nr. 306/2016 bis zum 31. Dezember 2019 anzuwenden.“